

UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT
des Kantons Schaffhausen

CH-8201 Schaffhausen
Postfach

Nr. 2052417

Büro 1
UR R. Nido

Strafbefehl
vom 10.04.2007

Der Untersuchungsrichter hat im Verfahren gegen

Schudel Stephan, geb. 20.11.1965 in Schaffhausen, von Beggingen SH,
des Walter und der Heidi geb. Schär, verheiratet, Landwirt, wohnhaft in
8226 Schleithelm, Föhrenhof 61

betreffend **Nötigung etc.**

in Anwendung der Art. 181, 42 Abs. 1 und 4, 49 Abs. 1 StGB, 346 Abs. 1, 361 StPO

festgestellt und verfügt:

1. Der Angeschuldigte ist schuldig der mehrfachen Nötigung.
2. Der Angeschuldigte wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 50.00 sowie zu einer Busse von Fr. 1'000.00.

Der Vollzug der Geldstrafe wird bedingt aufgeschoben; die Probezeit beträgt 2 Jahre.

Bezahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine zu vollziehende Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.
3. Der Angeschuldigte wird verpflichtet, den Geschädigten Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil, für seine Anwaltskosten im Betrag von Fr. 1'807.70 zu entschädigen.
4. Die Verfahrenskosten, bestehend in

Fr.	400.00	Staatsgebühr
Fr.	25.00	Barauslagen (Zeugenentschädigung / hälftiger Anteil)
Fr.		Polizeirechnung
<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>		
Fr.	425.00	werden dem Angeschuldigten auferlegt.
Fr.	1'425.00	Totalbetrag (Busse und Kosten)

(Für diesen Betrag wird separat Rechnung gestellt)

5. Mitteilung an:

- Angeschuldigten
- RA lic.iur. Rolf W. Rempfler, Postfach 112, 9006 St.Gallen
(Vertreter des Geschädigten Erwin Kessler)
- Verkehrsstrafamt

Einsprucherecht

Gegen diesen Strafbefehl kann der Angeschuldigte **innert 10 Tagen** seit der Zustellung beim Untersuchungsrichteramt schriftlich **Einsprache** erheben. Aus der Einspracheerklärung soll ersichtlich sein, inwiefern eine Änderung des Strafbefehls beantragt wird. Richtet sich die Einsprache nur gegen Nebenpunkte (Ziffern 3 ff. des Strafbefehls), so ist sie schriftlich zu begründen.

Das Einsprucherecht steht auch der **Staatsanwaltschaft** zu. Wird keine Einsprache erhoben oder werden alle Einsprachen zurückgezogen, so wird der Strafbefehl endgültig und einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

Der Untersuchungsrichter:

R. Nidw

Begründung

I.

Gemäss Art. 181 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

Am 24.03.2005, gegen 17.00 Uhr, sah der Angeschuldigte bei seinem Landwirtschaftsgut in Beggingen zwei Personen (Erwin Kessler und M), welche seinen Hof beobachteten. Weil er wissen wollte, um wen es sich handelt bzw. allfällige Tierschützer stellen wollte, fuhr mit er seinem Traktor in rasantem Tempo zum Personenwagen dieser Leute.

Die beiden Personen erkannten, dass der Traktor heranpreschte und begaben sich zurück in ihr Auto („Audi 80 Quattro“). Als sie am Einsteigen waren, fuhr der Traktor von hinten heran und stoppte knapp hinter dem PW. Weil der Traktor quer hinter dem PW stand, konnte der Lenker (Kessler) nur noch nach vorne über den Feldweg wegfahren. Der Angeschuldigte vermutete nun, dass es sich bei dem Mann um den radikalen Tierschützer Erwin Kessler handelt und verfolgte dessen PW mit seinem Traktor. Nach einer gewissen Distanz verlor er den PW aus den Augen. Er fuhr auf seinen Hof zurück, nahm sein Pickup-Fahrzeug und wollte den PW von Kessler von der Gegenrichtung her stellen. Auf einem Waldweg kam ihm der PW von Kessler auf der Anhöhe Birbistel entgegen. Der Angeschuldigte blieb mit seinem Pickup in der Strassenmitte stehen und blockierte damit den Weg des ihm entgegenkommenden PW's. Kessler machte ein Ausweichmanöver nach rechts über ein Bord und konnte so den Pickup umfahren und seine Fahrt fortsetzen. Daraufhin wendete der Angeschuldigte sein Fahrzeug und fuhr Kessler erneut nach. Über eine Distanz von ca. 3 km tätigte der Angeschuldigte eine rasante Verfolgungsjagd über enge Wald- und Flurwege bzw. -strassen. Bei der Hinunterfahrt nach Schleithelm wurde Kessler von Josua Meier auf einem Motorrad erwartet. Meier ist der Nachbar-Landwirt des Angeschuldigten und wurde von diesem per Natel mobilisiert, dass er von unten her mit seinem Motorrad entgegenkommt, um Kessler so ins Sandwich zu nehmen und zu erwischen.

Kessler wurde vom Angeschuldigten zunächst mit dem Traktor und danach mit dem Pickup blockiert sowie über Wald- und Flurwege bzw. -strassen mit rassistischer Geschwindigkeit verfolgt und gejagt. Zusätzlich bot der Angeschuldigte seinen Kollegen Meier auf, welcher von der Gegenseite her kam und mit seinem Motorrad eine Strassensperre errichtete. Kessler und seine Beifahrerin fühlten sich durch die Verfolgung gehetzt, bedroht sowie gefährdet und hatten Angst.

Demzufolge ist der Angeschuldigte der mehrfachen Nötigung schuldig zu sprechen.

II.

Das Verschulden wiegt erheblich. In einer aggressiven und gefährdenden Weise tätigte der Angeschuldigte gegenüber dem Tierschützer Kessler eine Verfolgungsjagd über enge und unübersichtliche Wald- und Flurwege bzw. -strassen. Strafschärfend wirkt die Tatmehrheit. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen erweist sich als angemessen. Es ist beim Angeschuldigten von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 5'000.00 auszugehen. In Berücksichtigung von Unterstützungsabzügen für Frau und Kinder sowie getätigten Investitionen und der schwierigen Marktlage in der Schweinezucht ist die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 50.00 festzulegen.

Der Vollzug der Geldstrafe ist bedingt aufzuschieben. Die Probezeit beträgt 2 Jahre.

Eine bedingte Strafe kann mit einer - zu bezahlenden - Busse verbunden werden. Vorliegend erweist es sich als geboten, zusätzlich zur bedingt aufgeschobenen Geldstrafe eine Busse von Fr. 1'000.00 auszufällen.

III.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Schuldigen zu tragen.

Der Geschädigte Kessler stellte den Antrag, dass ihm für die Anwaltskosten zu Lasten der Angeschuldigten (Schudel und Meier) eine Prozessentschädigung im Umfang der Honorarnote von Fr. 7'230.70 zugesprochen werde. Der Beizug eines Anwalts durch den Geschädigten erweist sich im vorliegenden Verfahren als berechtigt. In Berücksichtigung des Umstands, dass die Strafklage des Geschädigten zusätzlich auf versuchten Angriff, Drohung, versuchte Körperverletzung sowie grobe Verletzung von Verkehrsregeln lautete und diese Tatbestände mit separater Verfügung eingestellt wurden, ist es geboten, die Prozessentschädigung nur im Umfang von 50% des angefallenen anwaltlichen Aufwands zuzusprechen. Demzufolge ist der Angeschuldigte zu verpflichten, den Geschädigten für dessen Anwaltskosten im Betrag von Fr. 1'807.70 (hälftiger Anteil) zu entschädigen.

Der Untersuchungsrichter:

R. NICK